

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Heldenberg“ (Neufassung und Teilaufhebung der Bebauungspläne „Südöstliche Ortserweiterung – Teile I-III“) Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Bammental hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Januar 2018 den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Heldenberg“ (Neufassung und Teilaufhebung der Bebauungspläne „Südöstliche Ortserweiterung – Teile I-III“) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613), i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Heldenberg“ (Neufassung und Teilaufhebung der Bebauungspläne „Südöstliche Ortserweiterung – Teile I-III“) wird im Wesentlichen begrenzt:

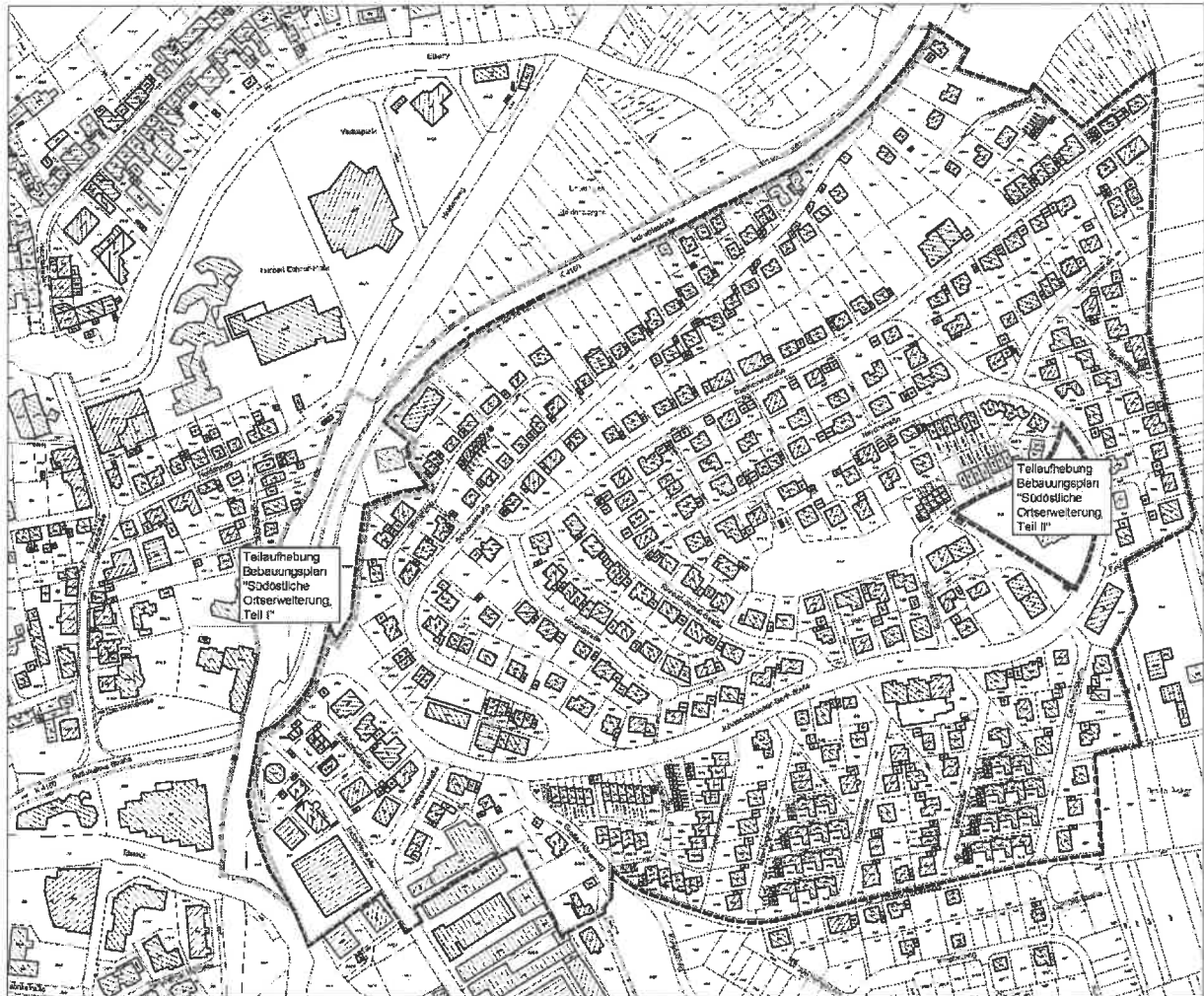
- im Norden durch die Industriestraße
- im Westen durch die Industriestraße, die Bahnlinie sowie durch die Elsenz
- im Süden durch den Großen Höhenweg bzw. die nördliche Grenze der Flurstücke 2449, 2449/3, 2456/1 und 2836/1
- im Osten durch die westliche Grenze der Flurstücke 3745, 3759, 7709 und 6363, die westliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks 2900, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 2903, die westliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks 2904 sowie die westliche Grenze des Flurstücks 2886

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke entlang folgender Straßen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Beethovenstraße
- Brucknerstraße
- Carl-Maria-von-Weber-Straße
- Carl-Orff-Straße
- Großer Höhenweg (nur Anwesen 2 bis 10)
- Händelstraße
- Haydn-Straße
- Hindemithweg
- Industriestraße (nur Anwesen Industriestraße 1 bis 19 (ungerade Zahlen) sowie 2 bis 32 (gerade Zahlen))
- Johann-Sebastian-Bach-Straße (jedoch ohne Anwesen Johann-Sebastian-Bach-Straße 51)
- Leharstraße
- Liszt-Straße
- Max-Reger-Straße
- Mozartstraße
- Paul-Lincke-Weg

- Pfitznerstraße
- Richard-Straße-Straße
- Schubertstraße
- Schumannstraße
- Silcherweg
- Wiesenbacher Landstraße (nur Hausnummer 2)

Die Gebietsabgrenzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Heldenberg“ (Neufassung und Teilaufhebung der Bebauungspläne „Südöstliche Ortserweiterung – Teile I-III“)

Der Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Heldenberg“ (Neufassung und Teilaufhebung der Bebauungspläne „Südöstliche Ortserweiterung – Teile I-III“) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Heldenberg“ (Neufassung und Teilaufhebung der Bebauungspläne „Südöstliche Ortserweiterung – Teile I-III“) sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Bürgermeisteramt Bammental, Hauptstraße 71, 69245 Bammental (Bauamt, Zimmer 23) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso kann der Bebauungsplan zusammen mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich Bekanntmachungstext auf der Homepage www.bammental.de unter „Wohnen & Leben“, „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bammental, den 23. Februar 2018


Holger Karl
Bürgermeister

